

Der Neue Tag
30. IV. 1919

94
N. T.
30

Zu den Sozialisierungsgesetzen.

Das Rothschild'sche Argument gegen die Sozialisierung.

Man kennt die alte Anekdote, nach welcher ein Rothschild, Mitglied des Hauses Rothschild, im Jahre 1848 von einem Kommunisten zur Teilung seines Vermögens aufgefordert, diesem einen Pfennig übergab, als den nach der Bevölkerungsziffer auf eine Person entfallenden Teil seines Vermögens. In der reichsdeutschen Presse werden jetzt vielfach ähnliche Einwendungen gegen die Sozialisierung erhoben. Der „Berliner Börsencourier“ berechnet, daß im Jahre 1913 die 209 Aktiengesellschaften der Bergbau-, Hütten- und Salinenindustrie mit einem Aktienkapital von 1399 Millionen Mark eine Gesamtdividende von 146 Millionen Mark oder 10,5 Prozent bezahlten. Da die Gesamtarbeiterzahl des Bergbaues 1.051.000 Mann betragen habe, so würden bei entschädigungsloser Enteignung und gleicher Produktivität wie bisher per Kopf und Arbeitslag rund 50 Pfennig entfallen, gegenüber einem derzeitigen durchschnittlichen Tagesverdienst von 12 Mark. (Diese Berechnung ist vielleicht nicht ganz einwandfrei, da ja nicht alle Bergbauunternehmungen Aktiengesellschaften sind.) Der Präsident der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft, Geheimrat Kommerzienrat Deutsch, beleuchtet in einer kleinen Broschüre das Verhältnis des Anteiles von Arbeit und Kapital am Ertrage einer größeren Anzahl von Industrieunternehmungen. Er stellt eine Rechnung für 68 prosperierende Industriegesellschaften auf, die während der letzten zehn Jahre im Durchschnitt 215 Millionen Mark (oder 10 Prozent des Aktienkapitals) verteilten, während ihre Ausgaben für Gehälter und Löhne jährlich 1424, ihre Steuern und sozialen Lasten 217 Millionen Mark erforderten. Würden die Dividenden zur Gänze auf die 784.000 Arbeiter und Angestellten verteilt, so erhielte jeder per Kopf und Arbeitsstunde 11 Pfennig oder 270 Mark per Jahr. Die Gewinnbeteiligung, welche die Arbeiter der Zeitfristung erhalten, habe niemals mehr als 150 bis 200 Mark jährlich ausgemacht.

Man muß zugeben, daß diese statistischen Hinweise immerhin geeignet sind, die finanziellen Aussichten der Arbeiter im Falle der Sozialisierung als nicht gerade großartig erscheinen zu lassen, zumal doch keine Ablösung ohne Entschädigung beabsichtigt ist und die Arbeiter eigentlich nur auf die künftigen Steigerungen des Ertrages rechnen können. Dabei ist es sehr fraglich, ob unter den gegenwärtigen Verhältnissen und gerade infolge der Sozialisierung die Rentabilität der Industrie sich auch nur auf dem bisherigen Niveau wird behaupten lassen. Die Abschreibungen und Reservierungen wird der Staat keineswegs den Arbeitern zugute kommen lassen können; ja wenn alle Unternehmungen sozialisiert werden, müßte jede Unternehmung die Mittel für künftige Investitionen zur Gänze aus den eigenen Erträgen aufbringen, da sich kein Privatkapital mehr bilden könnte, das für Kapitalvermehrungen oder Obligationenkäufe zur Verfügung stünde.

Man darf demnach wohl sagen, daß die Hoffnung, die wirtschaftliche Position der Arbeiter und Angestellten durch Ausschaltung der Aktionäre zu verbessern, kein genügendes Motiv für eine so tiefgreifende Umwälzung, wie es die Sozialisierung ist, darstellt. Nur die sichere Aussicht, durch einheitliche Leitung der Wirtschaft ihren Ertrag zu vervielfachen und qualitativ — lebensnotwendige Güter statt Luxusmittel! — zu verbessern, nur die Gewißheit, daß der Staat ein besserer Unternehmer ist als das Privatkapital könnte die Sozialisierung rechtfertigen.

Industrieaktien und Industrieobligationen.

Es ist selbstverständlich, daß sozialisierte Unternehmungen sich neues Kapital zu Investitionen nicht durch Aktienemissionen beschaffen werden. Man wirft den Aktionär nicht hinaus, um ihn wieder hineinzulassen. Das Beste wäre es, sich das erforderliche Kapital durch Rücklagen aus dem Gewinnern zu sichern. Aber dafür werden die am Ertrage beteiligten Arbeiter und Angestellten nicht immer zu haben sein. Man hat bisher aus den verstaatlichten Eisenbahnen das Geld für Investitionen entweder aus den laufenden Staatseinnahmen oder durch staatliche Rentenemissionen beschafft. Dr. Bauer aber sieht die separate Selbstbeschaffung der sozialisierten Unternehmungen durch Industrieobligationen voraus und will die Banken und Sparkassen verpflichten, einen bestimmten Prozentsatz aller fremden Gelder in solchen Obligationen anzulegen. Sind diese Obligationen mit der Garantie des Staates ausgestattet, dann sind sie Staatspapiere, und hiedurch ließe sich der Anlagezwang allenfalls rechtfertigen. Nur haben

dann die Steuerträger für eventuelle unrentable Investitionen aufzukommen, und die Gefahr liegt nahe, daß nicht ökonomisch gewirtschaftet wird, weil eben der Staat für alles aufzukommen hat. Genießen aber die Obligationäre die Staatsgarantie nicht, dann wäre der Anlagezwang für Spargelder ein Verbrechen. Der Staat hat sich bisher mit Recht der Ausgabe von Industrieobligationen gegenüber ablehnend verhalten. Es galt auch immer für unsolid, einen relativ großen Teil des Anlagekapitals von Industriegesellschaften, die hoch von der Konjunktur abhängen, durch Obligationenausgabe zu beschaffen. Erhalten die Aktionäre keine Dividende, so ist es ihr Schaden; können aber die Obligationenzinsen nicht bezahlt werden, so ist das Unternehmen insolvent; die Gefahr heftiger Krisen und Zusammenbrüche ist viel größer. Stimmt doch das ganze Elend der Südbahn aus ihrer unsoliden Finanzierung, welche den größten Teil des Baukapitals durch die Ausgabe von Prioritäten statt von Aktien beschaffte.

Der Liquidationswert des Enteignungsgesetzes.

Nach dem Entwurf des Enteignungsgesetzes soll die Entschädigungssumme hauptsächlich auf Grund des Liquidations- und nicht des Ertragswertes berechnet werden. Wie kompliziert die Feststellung dieses Liquidationswertes meist sein wird, und welche Schwierigkeiten sich hierbei ergeben werden, läßt sich aus folgender Zuschrift erkennen, die wir von Dr. Markus Ettinger erhalten haben:

1. Der Liquidationswert wird nach dem Schlusse des Enteignungsbeschlusses bestimmt. Wenn somit mit Einbruch in einer Periode der höchsten Geldbewertung die Enteignung erfolgt, so wird der ganze Verlust aus der nachträglichen Wertsteigerung des Geldes auf Rechnung des Staates zu legen sein. Daran ändert nichts die Bestimmung, wonach Investitionen aus der Kriegszeit, inwieweit sie nicht abgeschrieben sind, nur nach ihrem Werte für die weitere Betriebsführung zu veranschlagen sind; denn es gibt eben eine große Anzahl von Objekten, bei welchen die Kriegsinvestitionen nur eine geringe Rolle spielen. Ueberdies sind die aus Rücksicht auf die Kriegsgewinnsteuer zu einem großen Teile bereits abgeschriebenen Kriegsinvestitionen immerhin eine Grundlage für die Steigerung des Ertragswertes während der Friedenszeit, falls man unter Friedenszeit auch die Zeit nach Friedensschluß versteht. Man denke, daß unter Umständen in einem Betriebe viele Millionen während der Kriegszeit investiert worden sind. Nur wenn die Enteignung unmittelbar nach Friedensschluß erfolgt, könnte die Einwirkung der abgeschriebenen Kriegsinvestitionen auf den Ertragswert eine geringe sein. Es wäre überdies erforderlich, darüber Klarheit zu schaffen, ob nicht eine Kollision mit den Bestimmungen über die Vermögenszuwachssteuer und die Abgabe vom Vermögensstamme plaggreift. Die Ausschaltung der Kriegsinvestitionen aus dem Liquidationswerte würde überdies in den meisten Fällen eine radikale Vermögenszuwachssteuer gerade nur bei den enteigneten Betrieben beinhalten, so daß alle nicht enteigneten Betriebe, deren Unternehmer somit ihre Erwerbchancen nicht verlieren, von dieser verschleierte Vermögenszuwachssteuer frei bleiben würden und vielleicht bloß von der allgemeinen Vermögenszuwachssteuer getroffen würden. Diese allgemeine Vermögenszuwachssteuer wird aber den Charakter einer Subjektsteuer haben und sicherlich gewisse Milderungen für kleine Vermögen beinhalten. Die hier verschleierte Vermögenszuwachssteuer stellt jedoch in Wahrheit eine Objektsteuer dar, welche ohne Rücksicht auf die Größe des Reinvermögens der Unternehmer eingehoben wird. Sollen also die Investitionen zuerst Gegenstand einer Vermögenszuwachssteuer und Abgabe vom Vermögensstamme und dann nochmals Gegenstand einer entschädigungslosen Enteignung werden?

Enblich ist in Erwägung zu ziehen, daß der Verkaufswert der einzelnen Betriebs-einrichtungen unendlich größer als der wahren einheitlichen Ertragswert des Betriebes als Ganzes sein kann, und daß deshalb die von der Enteignung bedrohten Unternehmer rasch die betreffenden maschinellen Einrichtungen einzeln verkaufen würden, wenn nicht als Mindestgrenze jener Liquidationswert gesetzt würde, welchen der Marktpreis der einzelnen Einrichtungsstücke repräsentiert. Man denke an die für Kriegszwecke an ökonomisch ungünstigen Standorten eingerichteten Kriegsunternehmungen, welche auf die Dauer keinen Ertrag verprechen. Wäre da nicht der bessere Ausweg, nur das Vermögen des Unternehmers um die Vermögenszuwachssteuer und um die Abgabe vom Vermögensstamme zu verkleinern, im übrigen aber eine lokale Entschädigung für den wirklich vorhandenen Liquidationswert ohne Rücksicht auf Abschreibungen oder Kriegsinvestitionen zu bezahlen? Dabei müßte freilich der Liquidationswert provisorisch für den Zeitpunkt der Selbstbewertung und dann noch einmal nach einer Reihe von Jahren für den Zeitpunkt des konsolidierten Geldwertes definitiv festgestellt werden.

2. Neue Investitionen seit 1. April 1919. Aus Besorgnis vor Abschreckung der Unternehmer von Neuinvestitionen wird im § 3 festgesetzt, daß die Neuinvestitionen vom 1. April 1919 unter allen Umständen voll vergütet werden. Dies wird den Anreiz zu einer Umwandlung des fiktiven Kapitals in Betriebs-einrichtungen bei jenen Unternehmungen bieten, welche eine Enteignung gewärtigen. Je größer diese Investitionen sein werden, desto weniger Anreiz wird dann die Enteignung für öffentliche Korporationen bieten. Damit wird der Unternehmer einen Anlaß mehr dazu besitzen, sich des im Werte bedrohten fiktiven

Kapitales, wie Kriegsanleihe, Banknoten und dergleichen, durch Ankauf von Sachgütern zu entäußern. Dies um so mehr, als er etwa in hohem Maße Kriegsgewinner ist und somit ohnehin in Wahrheit auf Risiko des Staates mit seinem Vermögenszuwachs spekuliert. Er weist sich nämlich die Anschaffung als Fehl-investition, so verringert sich eben damit der Vermögenszuwachs. Nur für den Fall der raschen Einhebung der Vermögenszuwachssteuer würde dieses letztere Argument gegenstandslos werden."